

alias

lösen sind und zu deren Beschreibung A. in Gestalt von -> *Flußdiagrammen* Verwendung finden können. In der kriminalistischen Praxis lassen sich A. überall dort verwenden, wo sich Handlungsabläufe zumindest in den Grundzügen ständig wiederholen und relativ exakt beschreibbar sind (so z. B. im ersten Angriff). Von besonderem Wert sind A. dann, wenn diese Handlungsfolgen komplexer Natur sind, Teilprozesse parallel verlaufen und deren Ergebnisse an bestimmten Punkten zusammengeführt werden können.

alias: (auch ... genannt) Bezeichnung für einen angenommenen falschen Namen bzw. -> *Decknamen*, den sich mitunter Rechtsverletzer (besonders Rückfälltäter oder kriminell gefährdete Personen) zulegen, um von ihrer eigentlichen Person abzulenken bzw. im Umgang mit anderen Personen (z. B. in Freizeitgruppen, Gaststätten) den tatsächlichen Namen nicht nennen zu müssen. Diese Methode soll oft, langfristig bedacht, zur Verhinderung des Erkennens bzw. der Personenermittlung im Rahmen der Aufdeckung, Aufklärung und Untersuchung von Straftaten dienen und ist bei der Auswertung der -> *kriminalistischen Registrierung* und der -> *erkennungsdienstlichen Maßnahmen* zu beachten.

Alibi: (lat. alibi = anderswo) nachgewiesene Abwesenheit einer Person von einem bestimmten -> *Ereignisort* zur Ereigniszeit, die sich aus dem Zusammenhang mit einer -> *Straftat* oder einem anderen -> *kriminalistisch relevanten Ereignis* ergibt. Das A. schließt ein, daß die Anwesenheit an einem anderen Ort (Alibiort) nachgewiesen ist, wobei zu beachten ist, daß in der zur Verfügung stehenden Zeit der Ereignisort nicht erreichbar sein darf, so daß unmittelbares Han-

deln oder Wahrnehmungen auszuschließen sind. Die Untersuchungs- und Beweisführungspflicht der Untersuchungsorgane erfordert, das A. zu ermitteln (-> *Alibiermittlung*) und vorgebrachte Alibiangaben zu überprüfen (-> *Alibiüberprüfung*), um eine evtl. „Schutzbehauptung“ auszuschließen.

Alibiermittlung: kriminalistische Untersuchungsmethode zur planmäßigen, schnellen und gründlichen Ermittlung des Alibis. Die A. dient der Feststellung der objektiven Wahrheit und ist Bestandteil einer offensiven kriminalistischen Untersuchung und -> *Beweisführung* der Untersuchungsorgane zur Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und anderen kriminalistisch relevanten Ereignissen. Auf der Grundlage des Prinzips des Ausschließens können die im Zusammenhang mit dem Ereignis erfaßten Personenkreise (-> *Analyse der Personenbewegung*) eingeeignet bzw. Personen ausgeschlossen werden. Es ist möglich, Ort-Zeit-Relationen genauer zu bestimmen oder Widersprüche in Aussagen dazu aufzudecken (-> *Weg-Zeit-Diagramm*). Im Vergleich mit anderen Informationen oder -> *Beweismitteln* trägt sie zur Verdichtung der Verdachtsgründe und zur Überführung bzw. Ermittlung unbekannter Täter, aber auch zur Entlastung Verdächtiger bei. Wichtig ist, daß die A. offensiv und umfassend durchgeführt wird und nicht nur auf die Überprüfung (-> *Alibiüberprüfung*) bereits vorgebrachter Alibiangaben Verdächtiger oder Beschuldigter beschränkt bleibt. Sie kann auch bei Zeugen, Geschädigten oder anderen in die Untersuchung einbezogenen Personen (Auskunftspersonen, -> *Alibizeugen*) angewendet werden. Es können so voreilige bzw. ungerechtfertigte Verdächtigungen ausgeschlossen oder